

# Antrag

der Kirchengemeinde der Gemeinde Großmünster  
an

die Gemeinde Großmünster

---

die Kirchengemeinde Großmünster

in Lebnickpflichtigkeit

1. daß die Kirchengemeinde von der Gemeinde in ihrer  
Kaufmännerei vom 25. April 1880 eingekauft worden,  
im Kaufjahre 1880. wüßten das im Vorausschlag  
für den vorgeschriebenen Lohn. 3000. und noch abzugeben  
zustande Capitalien zur Herbeiführung der Orgel-  
pflicht zu verwenden u. bei der nächsten Kaufmännerei  
übernehmen einen anderen besondern ergänzlichen Betrag  
der Orgelpflicht, sei es und das in der Kaufmännerei  
vorläufig zum Herbeiführen vorgeschriebenen Summe,  
sei es und einen Theil derselben unter Verzichtsetzung  
einer Kirchensumme, zu festschreiben; -
2. daß die Kirchengemeinde im Jahre 1880. dem ersten  
Theil dieser Einleitung insofern nachgegangen ist, als  
von demselben ausstatt der vorgeschriebenen Lohn. 3000.-  
der Gehalt von Lohn. 19000.- zur Abzahlung der  
Orgelpflicht verwendet worden ist.
3. daß <sup>man</sup> dieser vorgeschriebenen Kapitalienübertragung u. auf dem



Freigabe des Vermögens für das Vermögen im den  
Gesetz vom Jahr. 4233. 10% vornehmend fort, nach  
§. 108 des Gesetzes betreffend das Vermögen vom  
27. Juni 1875 über die Vermögens der Gemeinden  
eingeschränkt zu werden sind; -

H. daß auch noch dem für das Jahr 1881. für die Ein-  
nahme und Ausgaben festgestellten Vermögensvergleich  
die Gemeinden nicht nur zur Deckung der  
ordentlichen Ausgaben fürwahr, noch manchen  
über die nach dem Gesetz der Kirchengemeinde vom  
10. März 1874 vorgesehene jährliche Amortisation  
auf ein neues Spiel der Orgelpfeile von etwa  
nach Jahr. 20000. - - erfolgreich sein; - daher nach  
den vorgeschlagenen Gesetzen die Befreiung eines  
Kirchenspiels im laufenden Jahr 1881. nicht nur als  
notwendig, sondern auch ganz gerechtfertigt an-  
zusehen:

### Bemerkung der Kirchengemeinde:

1. Es sei im laufenden Jahr 1881. Spiel für Deckung  
des unabweisbaren Vermögens - Defizits, Spiel zur De-  
ckung der laufenden Ausgaben u. v. m. für Amor-  
tisation der Orgelpfeile eine Kirchengemeinde von 12/100  
vom Vermögen, herabsetzung u. Mann zu geben.
2. Ein Kirchengeld wird zur Befreiung dieses Mann  
benutzt.

Zur  
H. 11. 1881.

Herrn und Frau Kirchengeld  
an Herrschaft:  
G. Schulz am 1. 1881